



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat 8

GZ. RV/0500-W/05

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., adr1, vom 25. November 2002 gegen den Bescheid des Finanzamtes A. vom 12. November 2002 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2001 entschieden:

Die Berufung wird im Umfang der Berufungsvorentscheidung vom 11. Dezember 2003 teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid insoweit abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgaben bleiben gegenüber der Berufungsvorentscheidung vom 11. Dezember 2003 unverändert und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Bw. erzielt als kaufmännische Angestellte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2001 machte die Bw. Werbungskosten iHv S 62.720,70 geltend. In einer Beilage wird dazu Folgendes ausgeführt:

„1. Computer“

Die Anschaffung des Computers ist beruflich bedingt, weil der Computer zu Fortbildungszwecken dient.

<i>Gerät (4) Anschaffungskosten (siehe Werbekostenantrag 1999)</i>	
--	--

<i>It. Rg. Fa. B. v. 28.03.2000- 70 % Ansch.Kosten 72.990,- *70 % = 51.093,- Afa (3 1/2 Jahre da Gewaltschaden), 51.093,-:4*3,5 =</i>	<i>ATS 44.706,00</i>
<i>Gerät (6) Anschaffungskosten Rg. Fa. B. v. 28.03.2001 ATS 76.177,- 70 % Ansch.Kosten 76.177,-*70 % = 53.324,- Afa (4 Jahre), 1 Jahr 53.324,-:4 =</i>	<i>ATS 13.331,00</i>
<i>Zubehör Rg. Fa. C. 1.999,-+ 79,- = Rg. Fa. D.</i>	<i>2.078,- <u>1.990,-</u> 4.068,- * 70 %</i>
<i>Fahrtkosten für Preisvergleiche und Einkauf 500 km a ATS 4,90 = 2.450,- * 70 %</i>	<i>ATS 1.715,00</i>
<i>2. Betriebsratsumlage</i>	<i>120,70</i>
	<i>ATS 62.720,70"</i>

Mit Schreiben vom 16. September 2002 ersucht das Finanzamt um folgende

Ergänzungspunkte: „Sie machen eine Abschreibung eines PCs infolge eines Gewaltschadens geltend. Welcher Art von Schaden ist entstanden. War dieser Schaden durch eine Versicherung gedeckt. Um diesbezügliche Stellungnahme wird gebeten.“

Die Bw. gibt am 19. September 2002 Folgendes bekannt: „Gerät (Laptop) wurde durch Unachtsamkeit von mir vom Tisch gestossen. Totalschaden. Keine Versicherung zahlte dafür.“

Im **Einkommensteuerbescheid 2001** vom 12. November 2002 wurden Werbungskosten iHv S 58.694,00 berücksichtigt. Begründend wird darin ausgeführt: „Bei der Neuanschaffung des Computers wurde eine 40 %ige Privatnutzung zugrunde gelegt. Aufwendungen für Fahrten bzgl. Preisvergleiche sind Kosten der Lebensführung und daher steuerlich nicht anzuerkennen.“

Dagegen erhab die Bw. mit Schreiben vom 23. November 2002 **Berufung**. Begehrt wird die Berücksichtigung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages und des Verkehrsabsetzbetrages, eines Privatanteils von 30 % für das neue Gerät und die übrigen Neuanschaffungen. Zu den Fahrtkosten führt der Bw. aus: „...die Fahrtkosten für Preisvergleiche und Einkäufe sind ausschließlich für die angeführten Komponenten aufgelaufen, wobei ich als Fairplay keinen Zeitaufwand verrechnet habe.“

Am 16. Oktober 2003 wurde in der Wohnung der Familie K. **Erhebungen** durchgeführt, um die sowohl bei Herrn K. als auch bei Frau K. (= die Bw.) geltend gemachten Aufwendungen für Computer als Werbungskosten zu überprüfen. Bei der unangekündigten Begehung wurden Frau K. und eine ihrer Söhne angetroffen. Es konnten beide Laptops vorgefunden werden, einer im Zimmer eines Sohnes und der andere in der Schultasche des anderen anwesenden Sohnes. Weiters wurde in einem Kinderzimmer noch ein PC (Standgerät) vorgefunden, in dem die als Werbungskosten geltend gemachten Hardwareteile wie CD-Brenner etc. ein- oder angebaut waren, wobei auch ein Joystick (Lenkrad) für Spiele angeschlossen war. Laut Auskunft des anwesenden Sohnes werden die Laptops in der Schule (HTL) verwendet.

Befragt zu dem durch Gewaltschaden kaputten Laptop, wurde von Frau K. erst nach einem gewissen Zögern mitgeteilt, dass der „Laptop vom Tisch gewischt wurde“. Auch die Frage, was mit dem defekten Gerät passiert sei, musste Frau K. ihren Ehemann telefonisch kontaktieren. Herr K. beantwortete die Frage, dass das Gerät „in den Mist“ geworfen wurde. Auch sämtlichen Hardwarekomponenten seien weggeworfen worden. Da laut Aussage nur der Bildschirm defekt gewesen sein soll, sei nach Ansicht der Erhebungsorgane unglaublich, alle anderen noch funktionierenden Hardwarekomponenten wegzuwerfen.

Da von den Erhebungsorganen keine berufliche Veranlassung bei den vorgefundenen Geräten festgestellt werden konnte und keine nachvollziehbaren Gründe angegeben werden konnten, was mit dem Gerät mit dem defekten Bildschirm passiert sei (es wurde auch kein Nachweis vorgelegt, dass bspw. ein Reparaturversuch durch Kostenvoranschlag vorgenommen wurde) bzw. werde es als unglaublich angesehen, dass auch alle funktionierenden Hardwarekomponenten weggeworfen worden seien, wurde der angefochtene Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2001 in der **Berufungsvorentscheidung** vom 11. Dezember 2003 zu ungünsten des Bw. abgeändert. Es wurde lediglich die Betriebsratsumlage iHv S 121,00 anerkannt.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2003 wurde ein als Berufung bezeichneter Vorlageantrag wurde wie folgt begründet:

*„Bei der Berechnung der Einkommensteuer wurden die Werbungskosten nicht berücksichtigt.
Ich ersuche um Neuberechnung der Einkommensteuer 2001.“*

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie

erwachsen sind. Werbungskosten sind nach Z 7 der zitierten Bestimmung auch Ausgaben für Arbeitsmittel.

Demgegenüber dürfen nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen und Ausgaben für Lebensführung abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Nach übereinstimmender Ansicht von Lehre (Zorn in Hofstätter/Reichel, EStG 1988, Kommentar, Band III B, Tz. 4 zu § 16 EStG 1988 allgemein) und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss der Steuerpflichtige die als Werbungskosten geltend gemachten Aufwendungen nachweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, wenigstens glaubhaft machen (VwGH 17.12.1996, 92/14/0176). Nur wenn Aufwendungen schon dem Grunde nach nicht als Werbungskosten anzuerkennen sind, ist die Abgabenbehörde davon entbunden, über deren Höhe Beweise aufzunehmen (VwGH 7.2.1958, 83/56).

Gemäß § 115 Abs. 1 BAO haben die Abgabenbehörden die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermittelten, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind.

Gemäß § 119 Abs. 1 BAO sind die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

Gemäß § 138 Abs. 1 leg. cit. haben die Abgabepflichtigen auf Verlangen der Abgabenbehörde in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (§ 119) zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob Aufwendungen für einen Computer, einen Laptop, Computerzubehör und Fahrtkosten für Preisvergleiche als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Erhebungen in der Wohnung der Bw. und ihrer Familie haben jedoch ergeben, dass die geltend gemachten Computer samt Zubehör von den beiden Kindern der Bw., die zum damaligen Zeitpunkt eine HTL besuchten, verwendet werden. Eine eigene berufliche Verwendung der Computer durch die Bw. war daher weder ersichtlich noch konnte die Bw. eine berufliche Veranlassung erklären. Auch der Verbleib des defekten Computers konnte auch nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Ehegatten nicht geklärt werden. Es ist nicht

glaubwürdig, dass sämtliche Computerteile im Müll gelandet sein sollen, wenn nur der Bildschirm defekt ist.

Da aus diesem Grund eine berufliche Veranlassung der beantragten EDV-Aufwendungen zu verneinen war, hat das Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung lediglich die Betriebsratsumlage iHv S 121,00 als Werbungskosten anerkannt.

Die Berufungsvorentscheidung hat die Wirkung eines Vorhaltes. Die Bw. hat es jedoch unterlassen, den schlüssigen Sachverhaltsannahmen des Finanzamtes entgegenzutreten. Es wäre Aufgabe der Bw. gewesen, zu den Feststellungen des Finanzamtes ein konkretes Vorbringen zu erstatten sowie entsprechende Unterlagen vorzulegen. Im Vorlageantrag wurde lediglich ein Antrag auf Anerkennung der Werbungskosten gestellt, ohne eine Begründung anzuführen.

Zwar trägt die Abgabenbehörde die Feststellungslast für alle Tatsachen, die vorliegen müssen, um einen Abgabenanspruch geltend machen zu können, doch befreit dies die Partei nicht von der Verpflichtung, ihrerseits zur Klärung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen und die für den Bestand und Umfang der Abgabenpflicht bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß im Sinne des § 119 Abs. 1 BAO vorzubringen (Ritz, BAO-Kommentar, § 115 Tz. 3).

Die Bw. ist sohin ihrer Mitwirkungsverpflichtung zur Feststellung des abgabenrechtlich relevanten Sachverhaltes – trotz gebotener Gelegenheit – nicht nachgekommen und hat die behauptete berufliche Verwendung der beantragten Aufwendungen nicht glaubhaft gemacht. Es konnte somit überhaupt kein beruflicher Zusammenhang glaubhaft gemacht werden. Da die Aufwendungen dem Grunde nach keine Anerkennung fanden, war auf die Höhe der Werbungskosten nicht mehr einzugehen.

Da eine berufliche Veranlassung verneint wurde, sind auch die Fahrtkosten zur Anschaffung von Arbeitsmittel allein aus diesem Grund nicht anzuerkennen.

Dem Finanzamt kann nicht mit Erfolg entgegengetreten werden, wenn es zum Schluss kam, dass die geltend gemachten EDV-Aufwendungen vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen sind. Richtigerweise wurden jedoch die Betriebsratsumlage iHv S 121,00 als Werbungskosten anerkannt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 30. Jänner 2008